

Information zum Pensionskassenmodell für Bundesbedienstete und LandeslehrerInnen

(gemäß Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage vom 10. Juli 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Dienstgeber hat zu Ihren Gunsten, in Erfüllung der §§ 22a GehG und 78a VBG, zum Aufbau einer betrieblichen Pensionsvorsorge mit der Bundespensionskasse AG eine beitragsorientierte Pensionskassenzusage vereinbart. Der entsprechende Pensionskassenvertrag fußt auf dem Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage vom 10. Juli 2009, der zwischen dem Bund und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst vereinbart wurde. Er stellt die rechtliche Grundlage für die Zahlung der Beiträge des Dienstgebers an die Bundespensionskasse sowie für die Ansprüche der DienstnehmerInnen und deren Hinterbliebenen gegenüber der Bundespensionskasse dar.

EINBEZIEHUNG

Wartefrist auf **Einbeziehung**: Nach insgesamt einem ununterbrochenen Dienstjahr ab Beginn des Dienstverhältnisses beginnt der Dienstgeber die Beitragsleistung an die Bundespensionskasse. Auch mehrere Dienstverhältnisse hintereinander zum gleichen Dienstgeber, sofern zwischen diesen nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind, entsprechen dem Erfordernis des ununterbrochenen Dienstverhältnisses. Für LehrerInnen gelten die Monate Juli und August nicht als Unterbrechung. Gegebenenfalls erfolgt Ihre Einbeziehung bis zum 1.1.2009 rückwirkend. Ab Einbeziehung sind Sie „Anwartschaftsberechtigte/r“ gegenüber der Bundespensionskasse.

BEITRAGSLEISTUNG

Beiträge des Dienstgebers

Der Dienstgeber leistet aktuell einen laufenden Beitrag in Höhe von 0,75% der Bemessungsgrundlage (§ 22 Abs. 2 und Abs. 2a GehG bzw. § 49 ASVG ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage; die Bemessungsgrundlage entspricht in etwa jenen Teilen des Monatsbezugs samt Sonderzahlungen, für die Beiträge in die staatliche Pensionsvorsorge geleistet werden) inklusive Verwaltungskosten und zuzüglich Versicherungssteuer. Zum Zeitpunkt der Einbeziehung leistet er zusätzlich einen Beitrag für jeden Monat der abgelaufenen Wartefrist (ein Jahr).

Einbeziehungen im Jahr 2009: Die Einbeziehung in das Pensionskassenmodell erfolgt frühestens mit 1.1.2009. Wird ein/e DienstnehmerIn im Jahr 2009 rückwirkend einbezogen, werden die nachgezahlten laufenden Beiträge sowie allfällige Beiträge für die abgelaufene Wartefrist im Jahr 2009 mit 5% p.a. bis zur Überweisung an die Bundespensionskasse verzinst. War die/der DienstnehmerIn sowohl im September 2008 als auch am 1.1.2009 im Dienststand, leistet der Dienstgeber für sie / ihn für das Jahr 2008 zusätzlich einen Einmalerlag, sofern die / der DienstnehmerIn nicht bereits entsprechende Beiträge vom Dienstgeber in die Bundespensionskasse erhalten hat.

Bei zwingenden wirtschaftlichen Gründen kann der Dienstgeber die Beitragsleistung vorübergehend aussetzen oder einschränken. In diesen Fällen könnte allerdings die/der DienstnehmerIn u.a. die Beiträge des Dienstgebers übernehmen.

Beiträge der DienstnehmerInnen

Sie haben die Möglichkeit, sich durch Leistung eigener Beiträge an der Pensionskassenvorsorge des Dienstgebers zu beteiligen. Diese Beiträge erhöhen Ihre künftigen Ansprüche. Die einzelnen Pensionskassenleistungen sind weiter unten näher beschrieben.

Der „Pensionskassenrechner“ auf der Homepage www.bundespensionskasse.at veranschaulicht die Auswirkungen Ihrer eigenen Beitragsleistung. Die Attraktivität dieser Vorsorge wird durch die Möglichkeiten der steuerlichen Geltendmachung (siehe unten) noch weiter erhöht.

Nachstehende Varianten stehen für die Leistung eigener Beiträge offen:

Die Höhe der Eigenbeiträge kann 0%, 25%, 50%, 75% oder 100% der Dienstgeberbeiträge betragen.

Sollte Ihr Dienstgeberbeitrag derzeit unter EUR 1.000,- p.a. liegen, können Sie im Rahmen des „Prämienmodells“ nach § 108a Einkommensteuergesetz (EStG 1988) dennoch bis zu EUR 1.000,- p.a. einbezahlen, sodass Sie die staatliche Förderung voll ausschöpfen können (siehe Formular „Erklärung zur Leistung von Eigenbeiträgen an die Bundespensionskasse AG“).

Beginnen Sie Ihre Leistung von Eigenbeiträgen mit 1.1., so erfolgt im ersten Beitragszahlungsjahr eine rückwirkende Verrechnung der Monatsbeiträge. Selbstverständlich können Sie Ihre Eigenbeiträge aber auch unterjährig jeweils zum Monatsersten, beginnen.

Wenn Sie sich dazu entschieden haben, Eigenbeiträge in die Bundespensionskasse AG einzuzahlen, wird der gewählte Eigenbeitrag im Rahmen der monatlichen Entgelt- bzw. Bezugsabrechnung direkt von Ihrem Dienstgeber von Ihrem Bezug einbehalten und gemeinsam mit dem Dienstgeberbeitrag zu Beginn des Folgemonats an die Bundespensionskasse überwiesen. Sollten Sie in der Zukunft Ihre finanziellen Mittel nicht mehr dieser Vorsorge widmen wollen, können Sie die Leistung von eigenen Beiträgen jederzeit ohne Angabe von Gründen aussetzen oder einschränken. Das Aussetzen oder Einschränken gilt zumindest für zwei Jahre.

Steuerliche Geltendmachung von Eigenbeiträgen:

„Prämienmodell“:

Unabhängig von der gewählten Variante kann für Beiträge der DienstnehmerInnen eine **staatliche Prämie** in Anspruch genommen werden. Diese beträgt je nach Kapitalmarktsituation zwischen 8,5% und 13,5% p.a., für 2009: 9,5%. Maximal können EUR 1.000,- p.a. mit dieser Prämie gefördert werden.

Übersteigen der Dienstgeberbeitrag sowie der Beitrag der DienstnehmerInnen jeweils EUR 1.000,- p.a., so kann der übersteigende Teil des Eigenbeitrags im Rahmen des „Sonderausgabenmodells“ geltend gemacht werden.

Die Vorteile des „staatlichen Prämienmodells“:

- Die staatliche Prämie wird jährlich Ihrem Pensionskassenkonto gutgeschrieben und erhöht damit Ihre Pensionskassenansprüche
- Lebenslange **steuerfreie Pensionskassenpension** aus Ihren prämiengeförderten Eigenbeiträgen
- Diese staatliche Prämie gebührt zusätzlich selbst dann, wenn Sie bereits eine weitere staatliche Prämie im Rahmen der „geförderten Zukunftsvorsorge“ gem. § 108g EStG 1988 in Anspruch nehmen.

Kommt es in der Folge bei Beendigung des Dienstverhältnisses an Stelle einer Pensionskassenpension zu einer Einmalzahlung (Abfindung), hat die Bundespensionskasse sämtliche Prämien an das Finanzamt zu retournieren.

„Sonderausgabenmodell“

Sie haben im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung die Möglichkeit, Eigenbeiträge im Rahmen der so genannten „Topf-Sonderausgaben“ des § 18 EStG 1988 als Sonderausgaben steuerlich geltend zu machen.

Ausfüllhilfe und Erläuterungen zum Formular

„Erklärung zur Leistung von Eigenbeiträgen an die Bundespensionskasse AG“

Haben Sie eine „Prozentvariante“ (25%, 50%, 75% oder 100% der laufenden Dienstgeberbeiträge) gewählt, so kreuzen Sie bitte das gewünschte Ausmaß in Prozent an. In der „Prozentvariante“ können Sie sich anlässlich Ihrer Einbeziehung auch zusätzlich für Eigenbeiträge in Höhe der Beiträge des Dienstgebers für die Wartefrist entscheiden. Für Eigenbeiträge der „Prozentvariante“ können Sie auch die staatliche Prämie in Anspruch nehmen („Prämienmodell“).

Sollten Sie keine „Prozentvariante“ wählen und Ihren Beitrag im Rahmen des „Prämienmodells“ geltend machen, so ist die gewünschte Höhe des Beitrages (maximal EUR 1.000,-- p.a.) einzutragen.

Bitte beachten Sie, dass unabhängig von der gewählten Beitragsvariante für die Inanspruchnahme des „Prämienmodells“ der dieser Unterlage beiliegende „Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer“ zwingend erforderlich ist.

In diesem Formular ist weiters der Stichtag für den Beginn der Eigenbeitragszahlung zu definieren. Abschließend datieren Sie bitte das Formular und übermitteln es unterfertigt an Ihre zuständige Personalstelle.

Ausfüllhilfe und Erläuterungen zum Formular

„Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)“ („Prämienmodell“)

Alle DienstnehmerInnen, die einen Antrag auf Einzahlung von Eigenbeiträgen gestellt haben, können die Einkommen-(Lohn-)steuerrückerstattung in Form einer staatlichen Prämie gemäß § 108a EStG 1988 in Anspruch nehmen.

Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Wenn Sie bisher für **keine** andere Vorsorgemöglichkeit gemäß § 108a EStG 1988 (Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung, Erwerb von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds, Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung oder zu einer betrieblichen Kollektivversicherung) einen Antrag auf Erstattung der Einkommen-(Lohn-)steuer gestellt haben, kreuzen Sie bitte das erste Kästchen im Punkt „Erklärung“ an, die Höhe der Bemessungsgrundlage ist mit **max. EUR 1.000,--** einzutragen. Liegt der tatsächliche Eigenbeitrag unter EUR 1.000,--, können Sie trotzdem EUR 1.000,-- eintragen, damit bei einer Änderung der Höhe des Eigenbeitrages (z.B. bei Änderung der Bemessungsgrundlage in der „Prozentvariante“) für Sie stets die höchstmögliche staatliche Prämie eingefordert wird.
- b) Haben Sie bereits einen Antrag für eine weitere Vorsorgemöglichkeit gemäß § 108a EStG 1988 gestellt, ist das zweite Kästchen im Punkt „Erklärung“ anzukreuzen und im ersten Feld dieser Rubrik die Höhe des jeweils bereits geförderten Beitrags der schon bestehenden Vorsorge einzutragen. Die Differenz zwischen dem bereits geförderten Beitrag für die andere Vorsorge und EUR 1.000,-- wird in das letzte Kästchen eingetragen.

Maximal können EUR 1.000,-- als Bemessungsgrundlage für die Prämie eingetragen werden, da die staatliche Prämie nur für Eigenbeiträge von max. EUR 1.000,-- p.a. gebührt.

VERANLAGUNG DER BEITRÄGE DURCH DIE BUNDESPENSIONSKASSE

Eine Pensionskasse hat die Funktion Anwartschaftsberechtigten Pensionen zuzusagen und Pensionen an Leistungsberechtigte bzw. Hinterbliebene auszuzahlen. Damit ist die Entgegennahme von Beiträgen und nach Abzug der Versicherungssteuer und Verwaltungskosten die Veranlagung dieser Beiträge am Kapitalmarkt (Anleihen, Aktien, Immobilien etc) verbunden.

Die Veranlagung des Vermögens erfolgt nach dem „allgemeinen Vorsichtsprinzip“. Dabei wird u.a. darauf geachtet, dass das Vermögen zum größtmöglichen Nutzen der Berechtigten veranlagt wird und die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität dieses Vermögens gewährleistet ist. Eine Mindestertragsgarantie ist daher nicht notwendig und auch nicht vorgesehen.

Die Veranlagung ist grundsätzlich langfristig ausgerichtet, wodurch es auf Grund der jeweiligen Kapitalmarktsituation systembedingt zu Schwankungen der Veranlagungsergebnisse kommt. Aufgrund dieser Schwankungen, aber auch aufgrund von versicherungstechnischen Risiken (z.B. Änderungen der Wahrscheinlichkeiten für Berufsunfähigkeit oder der Sterblichkeit), können Ihre Ansprüche in der Bundespensionskasse steigen, gleich bleiben oder sinken.

Die Veranlagungserträge in der Pensionskasse sind von der Kapitalertragsteuer befreit.

BEENDIGUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSSES VOR EINTRITT DES LEISTUNGSFALLES

Wird das Dienstverhältnis vor Erfüllung der Voraussetzungen für eine Pensionskassenpension beendet, sind die Anwartschaften aus Dienstgeberbeiträgen und Eigenbeiträgen **sofort unverfallbar**. Der sogenannte „Unverfallbarkeitsbetrag“ entspricht - vereinfacht - in etwa Ihrem jeweils aktuellen „Kontostand“).

Übersteigt der Unverfallbarkeitsbetrag zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses die dafür gesetzlich festgelegte Grenze (2009: EUR 10.500,-), so kann in einer der folgenden Varianten über die unverfallbare Anwartschaft verfügt werden:

- Beitragsfreistellung: Das vorhandene Guthaben wird weiterhin von der Bundespensionskasse veranlagt, ohne dass weitere Beitragszahlungen erfolgen. Bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pensionskassenpension wird diese erbracht.
- Fortsetzung mit eigenen Beiträgen: Sie können die bis dahin vom Dienstgeber erfolgte Beitragsleistung fortsetzen und auch zusätzlich Ihre Eigenbeiträge (weiter)zahlen.
- Übertragung in die Pensionskasse, die betriebliche Kollektivversicherung, die Einrichtung iSd § 5 Z 4 PKG oder in eine Gruppenrentenversicherung eines neuen Dienstgebers, in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht, in eine Pensionskasse, in der für die/den Anwartschaftsberechtigte/n bereits eine unverfallbare Anwartschaft veranlagt wird (wenn der neue Dienstgeber nicht beabsichtigt, eine Pensionskassenzusage zu erteilen) oder in eine ausländische Altersvorsorgeeinrichtung (bei dauerhafter Verlegung des Wohnsitzes oder des Arbeitsortes ins Ausland).

Wird die oben angeführte Abfindungsgrenze zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses nicht überschritten, erhalten Sie von der Bundespensionskasse eine Einmalzahlung (Abfindung).

PENSIONSKASSENLEISTUNGEN

Alterspension gebührt den BeamtInnen mit der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand. Vertragsbediensteten gebührt die Alterspension frühestens ab Vollendung des für DienstnehmerInnen jeweils geltenden Mindestalters für eine vorzeitige gesetzliche Alterspension bei langer Versicherungsdauer bzw. ab 2018 ab dem vollendeten 60. Lebensjahr. In allen Fällen müssen sämtliche Dienst- und Werkverhältnisse zum Dienstgeber, der Dienstgeberbeiträge im Rahmen dieses Pensionskassenmodells geleistet hat, beendet sein, bzw. muss die / der BeamtIn in den Ruhestand versetzt worden sein.

Die Höhe der Leistung ergibt sich aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls vorhandenen Deckungsrückstellung (entspricht – vereinfacht – in etwa Ihrem jeweils aktuellen „Kontostand“) gemäß dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Bundespensionskasse. Die Alterspension gebührt lebenslang.

Berufsunfähigkeitspension gebührt BeamtInnen mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit. Vertragsbediensteten gebührt die Berufsunfähigkeitspension wenn sie / er nachweislich einen Anspruch auf eine gesetzliche Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension hat.

In allen Fällen müssen sämtliche Dienst- und Werkverhältnisse zum Dienstgeber, der Dienstgeberbeiträge im Rahmen dieses Pensionskassenmodells geleistet hat, beendet sein bzw. muss die / der BeamtIn in den Ruhestand versetzt worden sein.

Die Höhe der Leistung ergibt sich bei Eintritt des Leistungsfalls vor der Vollendung des 50. Lebensjahres aus der Verrentung der gesamten zum Anfallszeitpunkt vorhandenen Deckungsrückstellung zuzüglich der Summe jener Beiträge, die der Dienstgeber auf Basis des zuletzt gezahlten Dienstgeberbeitrages bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres geleistet hätte. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ab dem 50. Lebensjahr ergibt sich die Leistung aus der Verrentung der vorhandenen Deckungsrückstellung. Die Berufsunfähigkeitspension gebührt auf Dauer der Berufsunfähigkeit.

Witwen- und Witwerpension gebührt der / dem EhegattIn, sofern die Ehe zum Todeszeitpunkt aufrecht war. Sie gebührt nicht, wenn die Ehe nach Inanspruchnahme einer Pensionsleistung aus der Pensionskasse geschlossen wurde.

Die Höhe dieser Pension beträgt 40% der Pension der / des Verstorbenen bzw. bei Tod der / des Verstorbenen noch vor Inanspruchnahme einer Pensionskassenpension der „fiktiven“ Berufsunfähigkeitspension. Die Witwen- und Witwerpension gebührt grundsätzlich lebenslang. Eine allfällige Wiederverhehlung führt zur Einstellung der Pensionsleistung. Es wird in diesem Fall ein Abfindungsbetrag geleistet in Höhe der 42-fachen zuletzt bezogenen monatlichen Witwen- und Witwerpension, maximal jedoch der vorhandenen Deckungsrückstellung.

Anspruch auf **Waisenspension** gebührt den Kindern der / des Verstorbenen im Sinne des § 252 Abs. 1 ASVG, sofern und solange diese nachweislich einen Anspruch auf eine Pensionsleistung gem. § 260 ASVG oder gem. § 17 PG 1965 (staatliche Waisenspension) haben. Sie gebührt nur, wenn die Kindeseigenschaft vor Inanspruchnahme einer Pensionsleistung aus der Pensionskasse gegeben war.

Die Höhe der Waisenspension beträgt 10% der („fiktiven“) Berufsunfähigkeitspension bzw. Alterspension, bei Vollwaisen jedoch 20 %.

Das **Gesamtausmaß der Hinterbliebenenpension** ist mit 100 % der (fiktiven) Pensionsleistung des Verstorbenen begrenzt.

Übersteigt der Wert der oberhalb angeführten Pensionskassenleistungen zum Zeitpunkt der ersten Pensionsleistung die dafür gesetzlich festgelegte Grenze (2009: EUR 10.500,-) nicht, erhalten Sie von der Bundespensionskasse eine Einmalzahlung (Pensionsabfindung).

Steuerliche Behandlung von Pensionskassenpensionen

Es ist zwischen dienstgeberfinanzierten und von DienstnehmerInnen finanzierten Pensionsteilen zu unterscheiden:

- Der aus Dienstgeberbeiträgen finanzierte Pensionsteil ist bei Auszahlung zur Gänze einkommensteuerpflichtig.
- Der aus Beiträgen der DienstnehmerInnen finanzierte Pensionsteil ist
 - o hinsichtlich des durch das „Prämienmodell“ geförderten Teiles zur Gänze steuerfrei bzw.
 - o hinsichtlich des übrigen Teiles zu 75 % steuerfrei (25% dieses Pensionsteiles unterliegen der tariflichen Einkommensteuer).

Aufgrund der aktuell (2009) geltenden Steuertarife unterliegen Pensionsabfindungen bzw. Abfindungen von Unverfallbarkeitsbeträgen grundsätzlich keiner Einkommensteuer.

PFLICHTEN ALLER BERECHTIGTEN

Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sind verpflichtet, der Bundespensionskasse alle für die Beiträge, Anwartschaften und Leistungen maßgeblichen Umstände und Daten sowie deren Änderung unverzüglich schriftlich zu melden. Solange das Dienstverhältnis zum Dienstgeber aufrecht bzw. keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist, sind die genannten Informationen dem Dienstgeber bekannt zu geben, der diese an die Pensionskasse weiterleitet.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE BUNDESPENSIONSKASSE

Die **Bundespensionskasse Aktiengesellschaft** ist eine betriebliche Pensionskasse gemäß Pensionskassengesetz und steht zu 100% im Eigentum der Republik Österreich. Sie übernimmt die Verwaltung und Veranlagung der Pensionskassenansprüche der Bediensteten des Bundes, von LandeslehrerInnen und von Beschäftigten weiterer Arbeitgeber im Bereich des Bundes.

Die Verwaltung und Veranlagung von Pensionskassenbeiträgen erfolgt in sogenannten Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRGen), die vermögensrechtlich vom Unternehmen Bundespensionskasse AG getrennt sind. Die Pensionskasse veranlagt Ihr Kapital am Kapitalmarkt und verwaltet Ihre Ansprüche auf einem eigens für Sie eingerichteten Pensionskassenkonto, aus dem Ihre zukünftige Pensionskassenleistung finanziert wird (Kapitaldeckungsverfahren). Um die Sicherheit in einer VRG für das zu verwaltende Vermögen zu gewährleisten, sieht das Pensionskassengesetz spezielle Veranlagungsvorschriften sowie vielseitige Kontrollen vor (Details dazu entnehmen Sie bitte unserer Homepage).

Jährlich (etwa zur Jahresmitte) werden alle Anwartschaftsberechtigten von der Pensionskasse über ihre Beitrags- und Kapitalentwicklung (Stand vom 31.12. des Vorjahres) informiert.

Weitere Informationen

Bei dieser Kurzinformation handelt es sich um eine vereinfachte Darstellung der wesentlichen Inhalte Ihres Pensionskassenmodells, der Grundzüge des Pensionskassenwesens und der Möglichkeiten für Ihre persönliche Pensionskassen-Altersvorsorge. Für eine umfassendere und detailliertere Information besuchen Sie bitte unsere Homepage

www.bundespensionskasse.at,

auf welcher Sie u.a. auch einen Pensionskassenrechner finden.

Im Besonderen verweisen wir auf nachstehende, ebenfalls auf der Homepage abrufbare Informationen:

- Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage (u.a. für Details zu Ansprüchen)
- ausführlichere Broschüre (u.a. Informationen zur Veranlagung, Funktionsweise und Wirkungen eines Pensionskassenmodells)
- Pensionskassenlexikon (Begriffe und Fachausdrücke)

Selbstverständlich übermittelt das Servicecenter der Bundespensionskasse diese Unterlagen auf Wunsch auch per Post.

Sollten Sie weitere Fragen zur Altersvorsorge durch die Bundespensionskasse AG haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne für Auskünfte und Erklärungen zur Verfügung!

Bundespensionskasse Servicecenter

(Mo - Do 9h-16h und Fr. 9h-14h)

Traungasse 14-16, 1030 Wien

Schreiben Sie uns:

servicecenter@bpk.at

Tel.: 01/503 07 41 - 1990

Fax: 01 / 503 07 41 - 1955

Impressum:

Bundespensionskasse Aktiengesellschaft
1010 Wien, Schenkenstrasse 4/4
Servicecenter: 1030 Wien, Traungasse 14-16
HG Wien, FN 189482a, DVR-Nr. 1060805

Redaktions- und Druckfehler vorbehalten